

16. Dezember 2020

**Frist zur Schülereinschreibung und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden**

**VERORDNUNG**

der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 16.12.2020, mit der die Frist für die Schülereinschreibung und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden festgesetzt werden:

Gemäß § 6 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 wird verordnet:

**§ 1**

In Niederösterreich beginnt die Frist für die Schülereinschreibung für das jeweils folgende Schuljahr nach den Weihnachtsferien und endet mit Ablauf des Monats Februar.

Die Schulleitungen werden ermächtigt, innerhalb dieser Frist die Tage der Schülereinschreibung festzusetzen, wobei mindestens zwei Werktagen darunter zu sein haben.

**§ 2**

Folgende Urkunden sind vorzulegen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- im Bedarfsfall der Nachweis der Erziehungsberechtigung

Im Zweifelsfall haben die Erziehungsberechtigten die Staatsbürgerschaft, das Religionsbekenntnis und die Meldung im Schulsprengel nachzuweisen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

### § 4

Die Verordnung des Landesschulrates für Niederösterreich vom 06.12.2011, GZ I-104/57-2011, tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:  
HR Mag. Johann Heuras

Elektronisch gefertigt

angeschlagen am: 23.12.2020  
abgenommen am: 7.1.2021

Signaturwert	e3e01007d4b34eb098cb31219413abc8
 @ Amtssignatur	Unterzeichner Bildungsdirektion für Niederösterreich Datum/Zeit-UTC 16.12.2020 11:15:55 Aussteller-Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT Serien-Nr. 173709985936
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.a-trust.at/pdfverify">https://www.a-trust.at/pdfverify</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bildung-noe.gv.at/index.php/amtsignatur.html">http://www.bildung-noe.gv.at/index.php/amtsignatur.html</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.